



Betreff:	Dienstunfähigkeit - Krankmeldung
Zahl:	A/0190-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 35 Abs. 2 LDG 1984 § 7 VBG
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

1. Grundsätzliches

Gegenstand dieses Erlasses ist die Abwesenheit vom Dienst bei Krankenständen und Kuraufenthalten. Diese Absenzen werden von den Schulleitungen in der Sokrates-Schulverwaltung administriert.

Die für die Erstellung des Supplierplanes erforderliche Eintragung in der Sokrates-Schulverwaltung hat durch die Schulleitung zu erfolgen.

Obwohl sich Dienstunfälle von Krankenständen betreffend die dienstrechtlichen Konsequenzen unterscheiden, sind sie grundsätzlich gleich wie Krankenstände zu behandeln und durch die Schulleitung in der Sokrates -Schulverwaltung zu administrieren.

2. Pflichten der Lehrperson bei Abwesenheiten

Meldepflicht: Die Lehrperson hat die Erkrankung unverzüglich der Schulleitung der Stammschule zu melden.

Mehrtägige Erkrankung: Bei Erkrankungen von mehr als **drei Arbeitstagen** ist der Schulleitung eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Wenn **die Dienstbehörde oder Schulleitung** es verlangt, ist eine ärztliche Bestätigung auch für Einzeltage beizubringen.

Erkrankungen von unbestimmter Dauer/Beginn Krankenstand: Wird die Dauer der Erkrankung nur vage umschrieben (z.B. bis auf Weiteres, unbestimmt oder ähnliches) so ist die Lehrperson verpflichtet, spätestens bei Dienstantritt eine neue ärztliche Bestätigung vorzulegen, mit der die Dauer bzw. das Ende des Krankenstandes datumsmäßig genau bestimmt ist.

Wesentlich ist, dass sich der Beginn des Krankenstandes mit der tatsächlichen Krankmeldung deckt, da der Sozialversicherungsträger ansonsten eine Korrektur verlangt.

Wenn eine Lehrperson nach dem Unterricht (bereits in seiner unterrichtsfreien Zeit) den Arzt aufsucht und krankgeschrieben wird, so hat das Datum des Krankenstandbeginnes der nächste Tag zu sein und **nicht der Tag des Arztbesuches**. Wenn sich dies aus der ärztlichen Bestätigung ergibt, kann eine Lehrperson auch an einem unterrichtsfreien Tag den Dienst wieder antreten.

3. Pflichten der Schulleitung

Die Erkrankung (Dienstunfähigkeit) einer Lehrperson ist umgehend, d.h. an dem Tag, an dem diese erstmals dem Unterricht ferngeblieben ist, in der Sokrates-Schulverwaltung einzutragen.

Wenn die Lehrkraft nicht zumindest einen Teil ihres Unterrichtes gehalten bzw. an diesem Tag supliert hat, so ist in der Sokrates - Schulverwaltung eine ganztägige Absenz einzutragen.

Aus programmtechnischen Gründen ist ein voraussichtlicher Endtermin der Absenz einzutragen. **„Bis-Datum“**. Eine Änderung des „Bis-Datums“ bzw. die „Wiederaufnahme des Dienstes“, ist von der Schulleitung umgehend nach Kenntnisaufnahme in der Sokrates-Schulverwaltung einzutragen. Der Krankenstand ist mit dem tatsächlich letzten Tag der Abwesenheit abzuschließen.

Die Schulleitungen werden daran erinnert, dass **jede die Dauer von drei Tagen überschreitende Dienstunfähigkeit durch eine ärztliche Bestätigung belegt sein muss**. Unterrichtsfreie Tage, Ferien und Feiertage, die in diese dreitägige Frist fallen, hemmen diese Frist nicht, d.h., dass auch in diesem Fall unaufgefordert eine ärztliche Bestätigung beizubringen ist. Die ärztliche Bestätigung ist an der Schule zu archivieren und sieben Jahre aufzubewahren.

Wird die Dauer der Erkrankung nur vage umschrieben (z.B. „bis auf Weiteres“, „unbestimmt“, „einige Wochen/Monate“ u.ä.), so ist die Lehrkraft verpflichtet, spätestens bei Dienstantritt eine neue ärztliche Bestätigung vorzulegen, mit der die Dauer bzw. das Ende des Krankenstandes datumsmäßig genau festgelegt wird.

Bei Lehrpersonen, die bei der ÖGK krankenversichert sind, kommt es sehr häufig zu divergierenden Angaben zwischen der Krankenkasse und den Lehrkräften, was den Beginn und das Ende des Krankenstandes betrifft. Aus diesem Grund haben die Schulleitungen, bei allen mehr als drei Tagen währenden Erkrankungen, bei denen ja ein Arzt aufgesucht werden muss, die Krankmeldung erst dann freizugeben, wenn von der Lehrkraft die Krankheitsbestätigung der ÖGK beigebracht worden ist.

Es wird ersucht, die bei der ÖGK versicherten Lehrpersonen der Schule auf die Verpflichtung zur sofortigen Vorlage dieser Bescheinigung aufmerksam zu machen.

4. Krankmeldungen von Schulleitungen

Bei Krankmeldungen von Schulleitungen hat die Erfassung der Meldung in der Sokrates-Schulverwaltung durch die jeweilige Vertretung zu erfolgen.

Die Sachbearbeiter/innen der Bildungsdirektion für Kärnten, Referat Präs/3c sind in jedem Fall unverzüglich telefonisch oder per E-Mail von einer Abwesenheit der Schulleitung zu verständigen. Wenn Meldungen nicht unverzüglich erfolgt sind, so hat die Nacherfassung innerhalb von drei Tagen nach Wiederantritt des Dienstes zu erfolgen.

Der Erlass 06-SHB-2/9-11 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser